

Satzung

Letzte Änderung durch die Mitgliederversammlung

am: 30.03.2011
am: 31.10.2018
am: 26.06.2019
am: 11.11.2021
am: 15.06.2022
am: 13.06.2023

Datum Genehmigung: 30.06.2010
Genehmigt durch: Gründungsversammlung
Datum Inkraftsetzung: 30.06.2010
Dateiname: fdhps_Satzung.doc

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz	1
2. Zweck des Vereins.....	1
2.1. Im Allgemeinen	1
2.2. Der FDHPS bezweckt im Besonderen	1
3. Mitgliedschaft.....	1
3.1. Mitglieder.....	1
3.1.1 Aktiv-Mitglieder.....	1
3.1.2 Förder-Mitglieder.....	1
3.1.3 Ehren-Mitglieder.....	2
3.1.4 Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien	2
3.2. Aufnahme von Mitgliedern.....	2
3.3. Beendigung der Mitgliedschaft	2
3.4.1 Austritt	2
3.4.2 Geschäftsaufgabe	2
3.4.3 Ausschluss.....	2
3.4.4 Erlöschen der Rechte und Pflichten.....	2
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
4.1. Rechte	3
4.2. Pflichten.....	3
4.3. Beiträge	3
5. Organisation	3
5.1. Geschäftsjahr.....	3
5.2. Organe	3
5.3. Die Mitgliederversammlung	3
5.3.1 Bedeutung und Einberufung	3
5.3.2 Zuständigkeit.....	4
5.3.3 Anträge zu Tagesordnung	4
5.3.4 Beschlussfähigkeit und Mehrheit	4
5.4. Der Vorstand.....	5
5.4.1 Bedeutung und Einberufung	5
5.4.2 Amtsdauer	5
5.4.3 Aufgaben	5
5.4.4 Beschlussfähigkeit und Mehrheit	5
5.4.5 Vertretungsberechtigung	5
5.4.6 Vergütung	5
5.5. Kassenprüfung.....	6
5.6. Geschäftsstelle	6
5.7. Arbeitsgruppen/Kommissionen.....	6
5.8. Schlichtungsstelle	6
6. Finanzen.....	6
6.1. Finanzielle Mittel	6
6.2. Haftung.....	6
7. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins	7
7.1. Satzungsänderung	7
7.2. Auflösung des Vereins	7
8. Inkraftsetzung	7
9. Satzungsänderungen.....	7

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Fachverband deutsche Heilpraktikerschulen e.V.“ (in der Folge FDHPS genannt). Der Sitz des Vereins ist Lindau am Bodensee.

2. Zweck des Vereins

2.1. Im Allgemeinen

Der FDHPS bezweckt die Förderung und Weiterentwicklung der ganzheitlichen Heilkunde und des Berufsbildes der Heilpraktiker*innen, dabei hat der FDHPS insbesondere die berufliche Aus- und Weiterbildung im Fokus. Er setzt sich für berufliche Aus- und Weiterbildungen in hoher Qualität zu fairen und transparenten Bedingungen ein.

2.2. Der FDHPS bezweckt im Besonderen

- die Vertretung der Interessen der ganzheitlichen Heilkunde, der Bildungsanbieter und der Schüler*innen im gesundheits- und bildungspolitischen Umfeld
- die gegenseitige Information, Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern zum Nutzen aller Beteiligten
- die Erarbeitung und Umsetzung von verbindlichen Qualitätskriterien für die berufliche Aus- und Weiterbildung
- den Betrieb einer Schlichtungsstelle für die Schüler*innen
- die Kooperation mit staatlichen Institutionen, Krankenkassen und privaten Organisationen des Gesundheits- und Bildungswesens gemäß den Vereinszwecken
- die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Belange der ganzheitlichen Heilkunde, namentlich im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder

3.1.1 Aktiv-Mitglieder

Aktiv-Mitglieder des FDHPS können auf dem Gebiet der ganzheitlichen Heilkunde tätige Bildungsanbieter werden, die den Qualitätskriterien des FDHPS e.V. entsprechen.

3.1.2 Förder-Mitglieder

Förder-Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den FDHPS finanziell und ideell unterstützen wollen und keine Bildungsanbieter sind. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können folgende Leistungen in Anspruch nehmen:

- Informationen durch die Newsletter
- Nennung auf der Website des FDHPS e.V. mit Logo
- Werbung bzw. Hinweis auf ihren Websites, dass eine Fördermitgliedschaft besteht und dass man als Fördermitglied die Arbeit des FDHPS e.V. unterstützt

3.1.3 Ehren-Mitglieder

Einzelpersonen, die sich für den FDHPS in besonderem Maße verdient gemacht haben, können vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie sind für die Dauer ihrer Mitgliedschaft von Mitgliedsbeiträgen befreit.

3.1.4 Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien

Näheres regeln die Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien. Diese werden von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

3.1.5 Gründungsmitglieder

Die Gründungsmitglieder des Werteverbundes unabhängiger Heilpraktikerschulen e.V. (am 31.10.2018 umbenannt in Fachverband deutsche Heilpraktikerschulen e.V.) sind:
Akademie für Kinesiologie und Heilkunde – Friedrich-Weitzsch GbR
Artemisa - Bonner Heilpraktikerschule. Inhaber: Rahman T. Seidel
Heilpraktikerschule Düsseldorf. Inhaber: Thomas Kleiböhmer
Heilpraktikerschule Westfalen. Inhaberin: Tanja Plattfaut
Mercurius Heilpraktikerschule. Heidemarie Gerstner, Barbara Lieser-Möller GbR
Thalamus Heilpraktikerschule Essen. Inhaberin: Maria Niemeyer
Thalamus Heilpraktikerschule Stuttgart GmbH

3.2. Aufnahme von Mitgliedern

- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- Der Vorstand entscheidet gemäß den Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien über die Aufnahme und teilt allen Mitgliedern und dem Antragsteller seine Entscheidung mit. Eine Ablehnung braucht nicht begründet werden.
- Die Aufnahme wird erst wirksam nach Überweisung des Jahresbeitrages für die Mitgliedschaft.
- Die Mitglieder erkennen mit ihrer Aufnahme die bestehende Satzung des FDHPS an.

3.3. Beendigung der Mitgliedschaft

3.4.1 Austritt

Austrittserklärungen sind dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich einzureichen.

3.4.2 Geschäftsaufgabe

Beendet ein Mitglied seine geschäftliche Tätigkeit als Bildungsanbieter, erlischt die Mitgliedschaft.

3.4.3 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es

- seinen Verpflichtungen gegenüber dem FDHPS (Ziffern 4.2 und 4.3) nicht nachkommt;
 - sich gegenüber dem FDHPS nachteilig verhält oder diesem absichtlich Schaden zufügt.
- Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen beim Vorstand schriftlich Widerspruch erklären. Die nächste Mitgliederversammlung fällt einen neuen Entscheid, der endgültig ist.

3.4.4 Erlöschen der Rechte und Pflichten

Mit Wirksamkeit des Austritts oder Ausschlusses erlöschen alle Ansprüche und Verpflichtungen gegenüber dem FDHPS.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1. Rechte

Neben den gesetzlichen Rechten haben die Mitglieder das Recht, von den Dienstleistungen des FDHPS Gebrauch zu machen und ihre Mitgliedschaft nach außen zu kommunizieren.

4.2. Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich, sich aktiv für die Vereinszwecke einzusetzen und die Satzung, Richtlinien und allgemeinverbindlichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten.

4.3. Beiträge

Die Mitglieder verpflichten sich, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

5. Organisation

5.1. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Vorstand, dessen Amtszeit endet, führt die laufenden Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der ein neuer Vorstand sein Amt antritt, weiter.

5.2. Organe

Die Organe des FDHPS sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kassenprüfung
- Geschäftsstelle
- Arbeitsgruppen/Kommissionen
- Schlichtungsstelle

5.3. Die Mitgliederversammlung

5.3.1 Bedeutung und Einberufung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des FDHPS. Ihr steht die Beschlussfassung über sämtliche Geschäfte zu, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie hat das Recht, Beschlüsse für alle Mitglieder allgemeinverbindlich zu erklären.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
- Der Vorstand kann zudem jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder besteht die Pflicht zur Einberufung. Ein derartiges Anliegen ist schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.
- Alle Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eine schriftliche oder elektronische (E-Mail) Einladung mit der Tagesordnung erhalten.

5.3.2 Zuständigkeit

Folgende Geschäfte müssen an der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden:

- Beschluss der aktuellen Tagesordnung und zum Protokoll der letzten Versammlung
- Jahresbericht der/des Präsident*in (an der 1. Versammlung im Jahr)
- Jahresabrechnung des Vorstandes und Bericht der Kassenprüfung, Entlastung des Vorstandes (an der 1. Versammlung im Jahr)
- Budget, Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren, Vergütungen des Vorstandes, der Geschäftsstelle und der Schiedsstelle für das Folgejahr
- Wahl des Vorstandes, der/des Präsident*in, der Kassenprüfer und der Schiedsstelle
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Allgemeinverbindlicherklärung von Beschlüssen
- Verabschiedung von Richtlinien, insbesondere Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien und alle Richtlinien zur Qualitätssicherung
- Widerspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds
- Satzungsänderungen und Auflösung des FDHPS

5.3.3 Anträge zu Tagesordnung

Anträge zu Tagesordnung für die Mitgliederversammlung sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch (E-Mail) dem Vorstand einzureichen.

5.3.4 Beschlussfähigkeit und Mehrheit

- Mitgliederversammlungen, zu denen ordnungsgemäß eingeladen wurde (Ziffer 5.3.1.), sind beschlussfähig. Über alle Geschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Aktiv-Mitglied (d.h. jeder, durch eine anwesende Person vertretene, Bildungsanbieter) hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Präsident*in (bei Abwesenheit ihr/sein Stellvertreter).
- Allgemeinverbindlicherklärungen von Beschlüssen und die Verabschiedung von Richtlinien bedürfen der Zweidrittelmehrheit, Satzungsänderungen und Auflösung des FDHPS der Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder. Die/der Präsident*in hat in diesen Fällen keinen Stichtscheid.
- Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Protokollführer*in und der/dem Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist.
- Mitgliederversammlungen können auch als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der einladende Vorstand. Der Zeitpunkt (Tag und Uhrzeit), der Konferenzplattform-Anbieter und alle Zugangsdaten werden mit der Einladung versandt. Eine Telefon- oder Videokonferenz ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass alle teilnehmenden Personen technisch in der Lage sind, gleichzeitig hören und sprechen zu können. Die Namen der teilnehmenden Personen werden durch Abfrage der/des Versammlungsleiter*in erfasst, sowie ihre Eigenschaft als stimmberechtigtes Mitglied festgestellt und protokolliert. Abstimmungen erfolgen durch Einzelabfrage jedes stimmberechtigten Mitglieds durch die/den Versammlungsleiter*in und werden ebenfalls protokolliert.

5.4. Der Vorstand

5.4.1 Bedeutung und Einberufung

- Der Vorstand ist das ausführende Organ des FDHPS. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. In der Regel wird pro Bildungsanbieter nur ein/e Vertreter*in in den Vorstand gewählt. Begründete Ausnahmen sind zulässig.
- Vorstandssitzungen finden auf Einladung der/des Präsident*in statt, so oft es die Geschäfte erfordern. Zwei Vorstandsmitglieder können von der/dem Präsident*in die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

5.4.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre (von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung). Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

5.4.3 Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Leitung des FDHPS
- Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte
- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Satzung, Richtlinien und Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufnahme von Mitgliedern gemäß Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien
- Ausschluss von Mitgliedern (erstinstanzlich, gemäß Ziffer 3.4.3)
- Vertretung des FDHPS nach außen
- Pflege der Verbindungen zu öffentlichen und privaten Institutionen und Organisationen
- Verwaltung der Finanzen
- Aufsicht über die Geschäftsstelle
- Einsetzung und Koordination von Arbeitsgruppen/Kommissionen

5.4.4 Beschlussfähigkeit und Mehrheit

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Es gilt das Abstimmungsprinzip der einfachen Mehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Präsident*in. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
- Vorstandssitzungen können als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern ist die Sitzung mit persönlicher Anwesenheit abzuhalten.

5.4.5 Vertretungsberechtigung

- Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Präsident*in und einem weiteren vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied. Sie vertreten den Verein kollektiv zu zweit.
- Für den Geldverkehr ist die Unterschrift eines Vorstandsmitglieds ausreichend.
- Für Korrespondenz allgemeiner Art und ohne rechtliche Verpflichtung haben die Vorstandsmitglieder Einzelunterschrift.

5.4.6 Vergütung

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Bemühungen eine angemessene Vergütung und eine Spesenpauschale. Beides wird auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt.

5.5. Kassenprüfung

Die Kassenprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sind nur dieser gegenüber verantwortlich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Übersteigt der Jahresumsatz des FDHPS 50.000 EUR, muss die Kassenprüfung von zwei Kassenprüfer*innen vorgenommen werden.

5.6. Geschäftsstelle

Der Vorstand kann im Rahmen des Budgets eine externe Geschäftsstelle bestimmen. Diese unterstützt den Vorstand, die Mitgliederversammlung, die Arbeitsgruppen/Kommissionen und die Schiedsstelle in administrativen Belangen.

5.7. Arbeitsgruppen/Kommissionen

Für die Behandlung besonderer Aufgaben können Arbeitsgruppen/Kommissionen eingesetzt werden. Diese erhalten vom Vorstand einen klar definierten Auftrag. In der Regel werden die Arbeitsgruppen von einem Vorstandsmitglied geleitet.

5.8. Schlichtungsstelle

- Die Schlichtungsstelle ist eine neutrale und für die Beschwerdeführenden kostenlose Informations- und Beratungsstelle. Sie befasst sich mit konkreten Beschwerden von Schüler*innen gegen ein Mitglied des FDHPS. Sie ist kein Schiedsgericht und hat keine Weisungsbefugnis, sondern erarbeitet Empfehlungen mit dem Ziel, dass diese von beiden Parteien akzeptiert werden.
- Die Schlichtungsstelle vermittelt auch bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins und ist vor gerichtlichen Auseinandersetzungen zu hören. In solchen Fällen tritt sie auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder zusammen. Sie bemüht sich um eine angemessene und möglichst ausgleichende Regelung.
- Für ihre Tätigkeit erarbeitet die Schlichtungsstelle Richtlinien und sie konstituiert sich selbst. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- Die Tätigkeit der Schlichtungsstelle kann vergütet werden. Die Vergütung wird auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt.

6. Finanzen

6.1. Finanzielle Mittel

Dem FDHPS stehen folgende finanziellen Mittel zur Verfügung:

- jährliche Mitgliederbeiträge
- unentgeltliche Zuwendungen
- projektbezogene Beitragsleistungen der Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.

6.2. Haftung

Der FDHPS haftet für seine finanziellen Verpflichtungen ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.

7. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

7.1. Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

7.2. Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des FDHPS kann nur von einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Über die Verteilung des bei einer Liquidation verbleibenden Vermögens ist an der gleichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, wobei das Vermögen für Zwecke zur Förderung der ganzheitlichen Heilkunde zu verwenden ist.

8. Inkraftsetzung

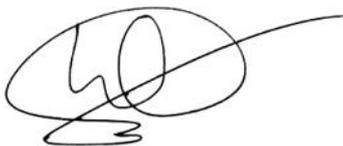
Diese Satzung trat am Tage der Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.
Ort der Errichtung: Akademie für Kinesiologie und Heilkunde, Englitzweg 15, 88147 Achberg
Tag der Errichtung: 30. Juni 2010.

9. Satzungsänderungen

Durch Mitgliederversammlung am 30.03.2011, Eintragsdatum in das Vereinsregister: 07.05.2012
Durch Mitgliederversammlung am 31.10.2018, Eintragsdatum in das Vereinsregister: 03.12.2018
Durch Mitgliederversammlung am 26.06.2019
Durch Mitgliederversammlung am 11.11.2021
Durch Mitgliederversammlung am 15.06.2022
Durch Mitgliederversammlung am 13.06.2023

Lindau, den 13.06.2023

Präsident



Georg Weitzsch

Vertretungsberechtigter Vorstand



Maria Niemeyer